

Galgenfrist für 300 Bäume

BONNER STRASSE Gericht stoppt vorerst Beginn der dritten Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn

VON TIM ATTENBERGER

Im Oktober sollten auf der Bonner Straße Arbeiter mit Kettensägen anrücken, um 300 Bäume zu fällen und so Platz für die dritte Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn zu schaffen. Wie der „Kölner Stadt-Anzeiger“ erfuhr, haben sich diese Pläne der Stadtverwaltung jetzt allerdings zerschlagen, weil das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster den Beginn der Arbeiten untersagt hat. Bis zum 31. Dezember 2016 dürfen demnach keine Bäume gefällt werden.

Der Grund für die Entscheidung des OVG sind zwei Klagen von Anwohnern, die sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln richten. Die Behörde hatte Ende April den Weg für den Bau einer Stadtbahn-Trasse zwischen der Marktstraße und dem Bonner Verteilerkreis grundsätzlich frei gemacht. Bis zum 20. Juni konnten Klagen vor dem OVG eingereicht werden. Solange die von den zwei Anwohnern eingereichten Klagen nicht geprüft wurden, greift nach Ansicht der Richter ein Rechtsschutz. So soll verhindert werden, dass die Stadt Fakten schafft, die nicht rückgängig gemacht werden könnten. Genau das würde auf die geplanten Baumfällungen zutreffen.

Bemerkenswert ist, dass das OVG den Antrag der Kläger nicht von vorneherein für aussichtslos hält. „Die zur Entscheidung über den Eilrechtsschutzantrag zu klärenden Fragestellungen sind in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht komplex und schwierig“, heißt es in dem Schreiben des OVG. Vor diesem Hintergrund sei



Anwohner der Bonner Straße haben aus Protest gegen die geplanten Fällungen die Bäume markiert.
Foto: Banneyer

Kosten für Aufräumarbeiten belasten Stadtkasse

Das Beseitigen der Trümmer nach dem Einsturz des Stadtturms am Waidmarkt kommt die Stadt teuer zu stehen. Von rund 2,3 Millionen Euro Ausgaben für den Transport des Schutts, Überstunden der Feuerwehr, Überwachung der Baugrube und weitere Arbeiten will die Versicherung 700 000 Euro erstatten. Die Begründung: Die Bauleistungsversi-

cherung übernehme nur solche Kosten, die zur Wiederherstellung des U-Bahn-Bauwerks erforderlich seien. Ausgaben für das Bergen der Archivreise müsse sie dagegen nicht übernehmen.

Die Verwaltung kann die Kosten im Nachhinein nicht mehr aufteilen und strebt deshalb einen Vergleich an. (adm)

es dem Gericht nicht möglich, schnell über die Klage zu entscheiden. Darüber hinaus hätten die Bezirksregierung und die Stadtverwaltung bislang zum Antrag der Kläger noch nicht „substantiiert“ – also durch Tatsachen belegt – Stellung genommen.

Die Richter wollen bis zum 31. Dezember eine Entscheidung treffen, ob die Stadtbahn-Trasse so gebaut werden darf, wie es die Stadt geplant und die Bezirksregierung genehmigt hat. Die Kläger durften allerdings keine neuen Argumente gegen den Bau anführen. Das OVG wird bei seiner Bewer-

„Die Stadt nimmt die Mitteilung des OVG zur Kenntnis und wird somit die Baumfällungen aufschieben

Bau- und Verkehrsdezernat

tung lediglich mögliche formale Verfahrensfehler berücksichtigen.

„Die Stadt nimmt die Mitteilung des OVG zur Kenntnis und wird somit die Baumfällungen aufschieben“, sagte ein Sprecher des Bau- und Verkehrsdezernats. Das Unternehmen, das mit den Baumfällungen beauftragt wurde, sei bereits im Vertrag darauf hingewiesen worden, dass die Arbeiten sich aufgrund eines vermeintlich fehlenden Planfeststellungsbeschlusses verschieben könnten. Somit müsse der Auftrag nicht neu ausgeschrieben werden. Bäume dürfen laut Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich bis zum 1. März eines jeden Jahres gefällt werden – danach beginnt bis jeweils zum 1. Oktober eine Schutzzeit.